

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 30

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leistet Jahresversammlung in Chur. 4. Kassa-Bericht, erstattet vom Zentral-Kassier Wilh. Fritz. 5. Revisorenbericht über die gesamte Tätigkeit des leitenden Ausschusses. Abnahme der Rechnung und Decharge Erteilung des Kassiers. 6. Bemerkungen über den Jahresbericht. 7. Anträge: a. Des leitenden Ausschusses; b. Der Sektionen und Einzelmitglieder. 8. Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung (Thun). 9. Allgemeine Umfrage. Eventuell würde in der Umfrage auch die derzeitige allgemeine Lage durch ein kurzes Referat mit anschließender Diskussion in Behandlung gezogen.

Samstag den 24. Oktober, abends 8 Uhr, findet im Bürgerhaus eine freie Zusammenkunft statt. Die Kollegen der Sektion Bern werden für das weitere besorgt sein.

Der Vorstand des Schweizer Dachdeckermeisterverbandes (Präsident: J. Sutter, Sekretär: A. Aschwanden), richtet einen Aufruf an die Mitglieder, worin er ins Gedächtnis ruft, daß mit Mut und gutem Willen auch bei der jetzigen schwierigen Zeit immer noch etwas zu erreichen ist. Gerade bei den nun eingetroffenen Verhältnissen tue die Förderung der Organisation, sowie Mut und feste Eintracht dringend not. „Wir müssen es uns gerade in solchen Zeiten zur heiligsten Pflicht machen, unsren aufgestellten Beschlüssen und Bedingungen voll und ganz gerecht zu werden.“

Der kantonal-bernische Gewerbeverband erläßt folgende Publikation an seine Sektionen:

Noch nie seit Bestehen unseres Verbandes lag das wirtschaftliche Leben des gesamten Schweizerlandes darunter, wie wir es heute erleben. Umstände verschiedenster Art, wie wir sie alle kennen, tragen dazu bei, daß eine große Zahl von Betrieben teilweise oder gänzlich eingestellt werden müssen und das Heer der Arbeitslosen in besorgniserregender Weise anwächst. Private, Gemeinden und Staat werden von allen Seiten zur Hilfeleistung herangezogen. Ihr Gewerbetreibenden namentlich werdet reichlich Gelegenheit finden, bei den Hilfsaktionen aller Art euch zu betätigen. Wohl dem, der in der Lage ist, es zu tun und es gerne tut.

Das öffentliche Wohl verlangt aber von euch Arbeitgeber noch mehr: Stellt eure Betriebe, wenn irgendwie möglich, nicht völlig ein, sondern sucht nach Kräften, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Ihr erwerbt euch dadurch große Verdienste ums ganze Land und tragt zugleich bei zur moralischen Hebung unseres Arbeitertandes. Mancher von euch wird gewiß gerne auf einen Gewinn verzichten, wenn es dadurch gelingt, den Arbeitern Verdienst zu sichern.

Steht einander bei, ihr Meister, helft euch gegenseitig aus mit Arbeitskräften und Rohmaterialien! Verstummen muß in diesen Zeiten kleinliche Gesinnung und Misgung; mehr denn je ist weltläufige Solidarität vonnöten.

Werte Freunde! Die schweren Ereignisse unserer Zeit nehmen seit Wochen unser Denken und Fühlen gefangen und erlauben uns kaum noch, gemeinsamen Bestreben und Standesfragen Aufmerksamkeit zu schenken. Aber das möchten wir allen ans Herz legen, vereint mit Mut und Zuversicht den Verhältnissen die Stirne zu bieten. Kopf hoch, und warm das Herz!

Ausstellungswesen.

Landesausstellung in Bern. Die Direktion der Landesausstellung hat nachstehende Vergünstigungen ab 12. Oktober beschlossen: A. Kollektivbesuch: An Gesellschaften von 20 Teilnehmern aufwärts werden gegen Vorweisung des Kollektivbills der Transportanstalt

für die darin verzeichnete Anzahl von Teilnehmern Eintrittskarten zum halben Preise von 75 Rp. abgegeben. B. Schulen: An die Teilnehmer von Kollektivbesuchen von Schulen, von der 1. Schulklasse bis und mit den Progymnasialklassen unter Führung eines Lehrers oder eines Mitgliedes der Schulkommission werden Eintrittskarten zu 25 Rp. abgegeben. Für höhere Schulstufen beträgt der Eintrittspreis unter den gleichen Voraussetzungen 50 Rp. C. Billige Tage: Der 17. und 18. Okt. werden als sogenannte „billige Tage“ festgesetzt, an denen der Eintritt für Erwachsene 75 Rp. und für Kinder 50 Rp. beträgt. Diese reduzierten Tageskarten werden nur an der Ausstellungskasse abgegeben.

Der offizielle Schluß der Schweizerischen Landesausstellung in Bern ist auf Montag, 2. November, angezeigt.

Berkausbureau der Landesausstellung. Das Zentralkomitee der Schweizerischen Landesausstellung hat den Unterzeichneten, die vorher bei der Durchführung des „Kommerziellen Auskunftsdiestes“ beteiligt waren, die Bewilligung erteilt, Verkäufe von Ausstellungsgegenständen, Mobilien usw., auf eigene Rechnung zu vermitteln.

Das betreffende Bureau befindet sich im Verwaltungsgebäude zwischen dem Haupteingang Neubrückstraße und der Post. Es ist auch Sonntags geöffnet.

Bern, den 16. Oktober 1914.

Emile J. Chavannes, Ingenieur.

Jules F. Brandt, Kaufmann.

Rücktransport der Ausstellungsgegenstände. Mit dem 2. November beginnt der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Ausstellungsgegenstände, für den ein Zeitraum von zirka 2 Monaten in Aussicht genommen ist. Für diese Zeit tritt die auf dem Ausstellungsplatz errichtete besondere Abfertigungsstelle für Frachtgut wieder in Tätigkeit.

Elektrisches von der Maschinenhalle der Landesausstellung in Bern. Dank dem Entgegenkommen der Aussteller, die in der Maschinenhalle den elektrischen Licht- und Kraftstrom erzeugen, wird es möglich sein, bis zum Schlusse der Ausstellung den vollen Betrieb aufrecht zu erhalten, und zwar an Wochentagen von 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr und am Sonnagnachmittag von 3 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr wie bisher, sowie Samstag und Sonntag abends von 8 bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr bei voller Beleuchtung. Bei Eintritt der Dunkelheit wird die Halle auch beleuchtet. Während der angegebenen Zeit sind die beiden Aufzüge, die zu den Galerien führen, in Betrieb. Ebenso finden täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags Lichtstromvorführungen aus dem allgemeinen Kraftnetz der Ausstellung statt. Den Kraftstrom liefern die Schweizer Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur und die Firma Brown, Boveri in Baden, den Lichtstrom die Brüder Sulzer in Winterthur und die Maschinenfabrik in Ollikon.

Das Preisgericht der Schweizer Landesausstellung in Bern hat der Firma Jean Studer, Waagenfabrik, Olten, für die in der Maschinenhalle, Transportmittelhalle und der landwirtschaftlichen Gruppe ausgestellten Waagen die goldene Medaille zuerkannt.

Der Firma Birchmeier & Cie. in Künta (Aarg.) ist für die in Bern ausgestellten Reben- und Pflanzenspritzer die goldene Medaille zuerkannt worden.

Auszeichnung. Wie anno 1896 in Genf, so wurde auch dieses Jahr an der Schweizer Landesausstellung in Bern der Schweizer Seil-Industrie, vorm. C. Dechslin zum Mandelbaum in Schaffhausen

für ihre ausgestellten Drahtseile, Hanf- und Baumwollseile wiederum die goldene Medaille zuerkannt.

Die Auszeichnungen der schweizerischen Industrien an der Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphit in Leipzig 1914. (Mitgeteilt von der Schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen in Zürich.)

Großer Preis (grand prix): die vier Kollektivausstellungen der Buchdrucker (für hervorragende Leistungen auf allen Gebieten), der Lithographen, der Photographen (mit besonderer Hervorhebung ihrer technischen und künstlerischen Vorteile; einziger großer Preis an der gesamten photographischen Ausstellung), der Verleger. Ferner: Papierfabrik an der Sihl, Zürich (mit besonderer Hervorhebung ihrer einwandfreien, vorzüglichen Fabrikate und deren mannigfachen Verwendungsmöglichkeiten), Selsert H. R., Zürich, Zeichenatelier.

Chenpreis (diplôme d'honneur): Benziger & Co., Einsiedeln (Gruppe Buchbinderei); Bille Edmond, Sider, Graphiker; Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich; Stierli Emil, Zürich, Buchbinder.

Goldener Preis: Conradin Chr., Zürich, Graphiker; Honegger & Co., Weizikon (Heftmachinen); Kollektivausstellung schweizerischer Gehülfenverbände; Martini & Co., Frauenfeld (Heftmachinen); Scherer Roman, A.-G., Luzern, Holztypenfabrik.

Silberner Preis: Inner Emil, Brugg, Radlerer; Archives de l'Imprimerie, Lausanne; Argus Suisse de la Presse, Genf; Döller Ernst, Zürich, Chemigraph; Gewerbeschule Bern; Gyr Salomon, Zürich, Buchbinder; Münger Rudolf, Bern, Graphiker; Soder Alfred, Basel, Radlerer.

Bronzener Preis: keiner.

Anerkennungspreis: keiner.

Außer Preisbewerbung: Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique, Berne.

Über Zuteilung von Medaillen der Stadt Leipzig entscheiden noch die zustehenden Behörden. Die „freie Graphit“ unterliegt einer eigenen Jury.

Zur Frage der Reform des Submissionswesens in Staat und Gemeinde.

Zu einer Zeit, da die Hoffnungen der Handwerker- und Gewerbekreise sich darauf richteten, daß durch eine umfangreiche Vergabe öffentlicher Arbeiten die Folgen einer bestehenden harten Notlage gemildert werden, bildet die Handhabung der für die Vergabe öffentlicher Arbeiten erlassenen Bestimmungen eine erste Vorbedingung für den Erfolg wohlmeintender Fürsorge der Spitzen der Behörden.

Die verständnislose und oft täppische Behandlung seitens nachgeordneter Stellen kann beabsichtigte wohltätige Wirkungen einer Notstandsaktion nicht nur verhindern; sie ist geradezu imstande, das Gegenteil von dem Ge-wollten herbeizuführen.

Auch in der zurzeit obwaltenden Notstandsperiode fehlt es leider nicht an Beispielen, die dieses nur allzu zweifelsfrei beweisen, von deren Anführung im Rahmen dieser Ausführungen aber Abstand genommen werden soll, da es Aufgabe dieser Zeilen ist, in die Urgründe der bei den nachgeordneten Stellen so häufig zu beobachtenden einseitigen Stellungnahme gegenüber den Lebensfragen des soliden Handwerks und Gewerbes hineinzuleuchten.

Es soll zugegeben werden, daß die Triebe für die oft unverständlichen Maßnahmen der mit der Vergabe öffentlicher Arbeiten betrauten Personen häufig

dem gewiß anerkennenswerten Pflichtgefühl, im Interesse der Verwaltung bezüglichweise der Steuerzahler zu sparen, entspringen mag. An den verderblichen Folgen einer so mißverstandenen Sparfamkeitspflicht ist aber damit leider nichts geändert. Es muß daher die Fahrlässigkeit, die zweifellos hier vorliegt, genau so scharf bekämpft werden, wie die Böswilligkeit, die, trotz der Kenntnis von der vorliegenden Unmöglichkeit der Ausführung einer Lieferung ohne eine Schädigung des Unternehmers, diesen durch Androhung der Maßregelung zwingt, dennoch zu seinem Schaden die Arbeit oder Lieferung auszuführen.

Wer solche Praktiken nicht kennen gelernt hat, der wird ungläubig den Kopf schütteln, wer aber, sei es als leidender Teil, sei es als Kenner der einschlägigen Verhältnisse, aus eigener Erfahrung urteilen kann, wird zu geben müssen, wie dringend notwendig hier eine Abhilfe tut.

Die Ausführung der Bestimmungen und Verordnungen, die im Interesse der Handwerker- und Gewerbekreise ergangen sind, liegt vielfach, wenn nicht überwiegend, bei Personen, die durch Herkunft, Erziehung und gesellschaftlichen Umgang, dem selbständigen Handwerk- und Gewerbestand durchaus fern stehen, mit seltenen Ausnahmen sich nie bemüht haben und auch nie bemühen werden, in die Lebensbedingungen auch dieser Volkskreise Eindrücke zu verlangen und die daher deren berechtigte Forderungen gar nicht zu erkennen vermögen, ihnen vielmehr dauernd ohne Verständnis gegenüberstehen.

Alle noch so schönen Versprechungen, jedes handwerker-freundliche Entgegenkommen oberster Behörden, alle Maßnahmen der gesetzgebenden Faktoren müssen wirkungslos verpuffen, so lange das Handwerk und Gewerbe auf Gnade und Ungnade einer nachgeordneten Instanz ausgeliefert wird, die häufig nicht imstande ist, zu erkennen und zu beurteilen, von welchen Grundsätzen ein solides Handwerks- und Gewerbe Unternehmen geleitet sein muß, um in volkswirtschaftlichem Sinne einen wertvollen Teil des National-Bermögens zu repräsentieren.

Der Unternehmer ist aber der nachgeordneten Instanz so lange ausgeliefert, als die Ausschreibung der Arbeit oder Lieferung und die Bestimmung des für die Abgabe von Angeboten heranziehenden Unternehmerkreises von ein und derselben Stelle aus erfolgen. Jeder in Submissionsdingen erfahrene Gewerbetreibende kennt die Nachstelle, die ihm bevorstehen, wenn er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gegen eine Entscheidung der ausschreibenden Instanz, die ihn auch zur Preisaufgabe herangezogen, Stellung nimmt. Er ist aber der wirtschaftlich Schwächere und ballt die Faust in der Tasche.

Die interessierten Handwerker- und Gewerbeorganisationen müssen in dem Bestehen der Tatsache, daß ihre Mitglieder bei Bewerbungen um öffentliche Arbeiten häufig auf Gnade und Ungnade einer untergeordneten, nach den herrschenden Verhältnissen leider aber nahezu allmächtigen Dienstinstanz ausgeliefert sind, einen schweren Mangel in den geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Arbeiten erblicken und mit Energie auf eine Änderung dieser unhaltbaren Zustände hinarbeiten. Die Forderung muß lauten:

Trennung der die Auswahl unter den Unternehmern treffenden und den Zuschlagerteilenden von der ausschreibenden Dienststelle. Nur so kann erreicht werden, daß die ausschreibende und die Ausführung überwachende Stelle auch wirklich ganz ohne Einfluß auf die Wahl des Unternehmers bleibt, der den Zuschlag erhält. Und das ist dringend notwendig.

Der voraussichtliche Einwand, daß ja schließlich die ausschreibende Stelle bezüglich der Zuschlagserteilung nur Vorschläge unterbreitet, ist hinfällig, wenn man bedenkt,